



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT

SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 37

Donnerstag, den 2. Oktober 2025

Nummer 40

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Ämtliche Bekanntmachungen</u>	
269 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen am 15. März 2026	2
270 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Ahlersbach	5
271 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Kressenbach	5
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
272 Sprechstunde der Seniorenbeauftragten	6
273 Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern	6
274 Ausbildung zum/zur Umwelttechnologe/in für Wasserversorgung (m/w/d) dein Karrierestart zum Herbst 2026	6

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

269 AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE ALLGEMEINEN KOMMUNALWAHLEN AM 15. MÄRZ 2026

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 15. März 2026 stattfindende Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern sowie für die Wahl der Ortsbeiräte in den jeweiligen Stadtteilen der Stadt Schlüchtern auf.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes - KWG - entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Ist für eine Bewerberin oder einen Bewerber ein Doktorgrad und/oder ein Ordens- oder Künstlername im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen, kann dieser ebenfalls angegeben werden. Diese Angabe wird dann auch auf den Stimmzettel aufgenommen, § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (5. Januar 2026) nach, dass im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen und auf dem Stimmzettel nur der Ort der sogenannten Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Neben Deutschen sind auch die hier lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar: Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG).

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Stadt oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Stadt aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt.

Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 4 KWG enthalten.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 5. Januar 2026 bis 18:00 Uhr während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich bei der unterzeichnenden Wahlleiterin der Stadt Schlüchtern, Rathaus, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern, Zimmer 2, einzureichen.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- Schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind,
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstands, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,
- Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützerinnen und Unterstützer des Wahlvorschlags sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands über ihre Wahlberechtigung,
- die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung am 16. Januar 2026 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 5. Januar 2026 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten ergibt sich aus § 38 HGO in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Schlüchtern.

Maßgebliche Einwohnerzahl: 15.711 Einwohner

Zahl der zu wählenden Stadtverordneten: 33

Die Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder in den Stadtteilen ist in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Schlüchtern festgelegt. Danach ist jeweils die folgende Anzahl zu wählen:

Ahlersbach:	5	Klosterhöfe:	5
Breitenbach:	7	Kressenbach:	5
Elm:	7	Niederzell:	7
Gundhelm:	7	Innenstadt:	7
Herolz:	7	Vollmerz:	7
Hohenzell:	7	Wallroth:	7
Hutten:	7		

Werden für die Wahl eines Ortsbeirats keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden insgesamt weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl dieses Ortsbeirats nicht statt; die Einrichtung des Ortsbeirats entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit (§ 82 Abs. 1 Satz 5 HGO). Entsprechendes gilt für die restliche Dauer der laufenden Wahlzeit, wenn der Ortsbeirat in Folge des Ausscheidens von Vertretern nur noch weniger als drei Mitglieder hat (§ 82 Abs. 1 Satz 6 HGO).

Schlüchtern, 29.09.2025

Die Gemeindewahlleiterin der Stadt Schlüchtern
gez. Hönig

270 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES AHLERSBACH

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Ahlersbach auf

Dienstag, den 07.10.2025, um 19:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Ahlersbach, Am Buchenberg 3, 36381 Schlüchtern-Ahlersbach

Tagesordnung:

1. Wahl 2026
2. Neubau DGH
3. OSI Liste
4. Verschiedenes

Schlüchtern, 30.09.2025
gez. Kaulich, Ortsvorsteher

271 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES KRESSENBACH

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Kressenbach auf

Mittwoch, den 08.10.2025, um 19:30 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Kressenbach, Mühlengrund 2, 36381 Schlüchtern-Kressenbach

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Planung Dorfaktion – Herbstreinigung
4. Kommunalwahl 2026
5. Anregungen / Anfragen / Informationen
- 5.1. Mitglieder des Ortsbeirates
- 5.2. Bürgerinnen und Bürger
6. Verschiedenes

Schlüchtern, 28.09.2025
gez. Gärtner, Vorsitzender

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

272 SPRECHSTUNDE DER SENIORENBEAUFTRAGTEN

Die nächste Sprechstunde der Seniorenbeauftragten der Stadt Schlüchtern, Ilse Ott und Peter Tribensky, findet am

Freitag, dem 10. Oktober 2025,

von 10.00 bis 12.00 Uhr im Kultur- und Begegnungszentrum, Lotichiusstraße 38, statt.

Die Seniorenbeauftragten sind auch telefonisch, Frau Ott (06661) 4148 und Herr Tribensky (06661) 4182, erreichbar und bieten außerdem die Möglichkeit eines Hausbesuches an.

273 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34**, an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem/der diensthabenden Revierleiter/in verbunden.

274 AUSBILDUNG ZUM/ZUR UMWELTTECHNOLOGE/IN FÜR WASSERVERSORGUNG (M/W/D) DEIN KARRIERESTART ZUM HERBST 2026

Wir, die Stadtwerke Schlüchtern haben eine Ausbildungsstelle in der Abteilung Wasserversorgung zum **Ausbildungsstart Herbst 2026** zu vergeben.

Berufe in der kritischen Infrastruktur gelten als Systemrelevant und sind daher besonders Krisensicher. Hierbei entstehen derzeit neue Berufsfelder rund um den Umwelt- und Ressourcenschutz.

Aus der „Fachkraft für Wasserwirtschaft“ wird zukünftig **„Umwelttechnologe für Wasserversorgung“**.

Die Vielseitigkeit des Berufsbildes eröffnet Dir als Auszubildenden die Möglichkeit in deinen bevorzugten Fächern deine Stärken hervorzuheben. Als Umwelttechnologe für Wasserversorgung arbeitest du hauptsächlich handwerklich und praktisch. Du setzt dich tagtäglich für den Schutz unseres Trinkwassers ein, daher zählt der Beruf auch zu den Umweltschutzberufen. Wissen aus der Chemie-, Physik- und Biunterricht werden auf die Wasserversorgung angewendet und wechseln sich mit Umweltschutztechnik, ökologischen Kreisläufen und Hygiene ab. Hinzu kommen die Grundlagen im Rohrleitungsbau, der Maschinen-, Elektro- und Steuerungstechnik.

Wenn du die Ausbildung zum Umwelttechnologen für Wasserversorgung in der Tasche hast, muss deine Karriereleiter noch nicht enden. Du hast die besten Voraussetzungen, um dich als Wassermeister, Netzmeister oder Umweltschutzfachwirt zu qualifizieren. Eine Alternative ist auch ein fachgebundenes Hochschulstudium. Mit dem Ausbildungsabschluss und der Praxiserfahrung hast du nämlich auch die Hochschulzugangsberechtigung erworben.

Wir freuen uns auf deine Bewerbung und bieten Dir auch gerne die Möglichkeit in einem Praktikumstag den Beruf näher kennen zu lernen. Weitere Informationen und Stimmen von Mitarbeitern bekommst Du auch über den eingerichteten QR-Code oder <https://berufswelten-energie-wasser.de/joblp/ausbildung-umwelttechnologe-wasserversorgung-sw-schluechtern/>



Die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern nach dem Hessischen Gleichbehandlungsgesetz wird gewährleistet. Die Vorgaben des Sozialgesetzbuches IX (Schwerbehindertenangelegenheiten) werden beachtet.

Deine aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnisse) richte bitte bis zum **25. November 2025** an:

Magistrat der Stadt Schlüchtern, Personalsteuerung, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern

oder per E-Mail an: bewerbung@schluechtern.de (bitte zusammengefasst in einer PDF – Datei)

Eingeschickte Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt und entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Auskünfte über die ausgeschriebene Stelle und zum Bewerbungsprozess erteilt Ihnen Herr Sen (Abteilung Verwaltungs- und Personalsteuerung), Tel.: 06661/85-117.

Wir verweisen ausdrücklich auf die Datenschutzhinweise auf schluechtern.de/datenschutzerklaerung